

MIETBEDINGUNGEN

für Liegeplätze in der Sommersaison



§ 1 Mietobjekt

Die Lage des Liegeplatzes wird bei Vertragsabschluss zwischen Mieter und Vermieter vereinbart.

Der Vermieter schuldet nach dem Vertrag ausschließlich die Gebrauchsüberlassung des vermieteten Platzes gemäß § 535 ff BGB. Obhutspflichten für die von dem Mieter eingebrachten Sachen werden von dem Vermieter in keinem Fall übernommen. Es wird kein Lagervertrag oder Verwahrungsvertrag abgeschlossen. Mit Ausnahme eines Falles höherer Gewalt, in welchem ein sofortiges Zugriffsrecht des Vermieters erforderlich ist, hat der Mieter den alleinigen Gewahrsam an den eingebrachten Sachen. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, falls dies aus betrieblichen Gründen erforderlich sein sollte.

§ 2 Mietzweck

Die Vermietung des Liegeplatzes gilt für das im Liegeplatzvertrag benannte Boot.

Sollte der Liegeplatz durch ein anderes Boot des Mieters genutzt werden, so ist dies unter Angabe nachfolgender Merkmale dem Vermieter anzuzeigen: Bootstyp, Bootsname, Bootslänge, Bootsbreite, Tiefgang.

Der Mieter ist nicht zur Untervermietung befugt.

Eine Abwesenheit von länger als 3 Tagen ist dem Vermieter anzuzeigen. Während der Abwesenheit ist der Vermieter berechtigt, den Liegeplatz als Gastliegeplatz zu vermieten. Der Mieter kann seinen Liegeplatz erst 24 Stunden nach dem Zeitpunkt nutzen, in dem er eine Rückkehr dem Vermieter angezeigt hat. Kann der Mieter den Liegeplatz nicht nutzen, weil er seine Rückkehr zu spät angezeigt hat, so wird ihm der Vermieter einen anderen freien Gastliegeplatz ohne gesonderte Vergütung zuweisen. Kann der Vermieter keinen freien Liegeplatz zuweisen, so hat der Mieter erst Anspruch auf seinen Liegeplatz nach Ablauf von 24 Stunden. Der Vermieter ist in diesem Fall nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Der Mieter kann keine Mietminderung vornehmen.

§ 3 Besondere Vorschriften für die Einlagerung und Auslagerung

Für das Aufslippen bzw. Kranen und für den Weitertransport auf dem Betriebsgelände des Vermieters hat der Mieter den Weisungen des Vermieters bzw. seines Personals unbedingt Folge zu leisten.

§ 4 Ersatzmieter

Während der Laufzeit des Mietvertrages kann der Mieter einen Ersatzmieter benennen, der bereit ist, zu den gleichen Vertragsbedingungen in den Vertrag einzutreten. Der Mieter wird von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei, falls der Vermieter innerhalb von 2 Wochen mit dem Ersatzmieter einen Mietvertrag abschließt. Der Vermieter kann den Ersatzmieter nur aus wichtigem Grund ablehnen.

Tritt ein Ersatzmieter in den Vertrag ein, so wird eine bereits gezahlte Miete nicht erstattet. Über die bereits gezahlte Miete hat der Mieter mit dem Ersatzmieter eine Vereinbarung zu treffen.

§ 5 Nebenkosten

Die Miete deckt ausschließlich die zur Verfügungstellung des Liegeplatzes ab. Alle weiteren Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter ist berechtigt, für die Benutzung von Maschinen und Anlagen sowie für die Strom- und Wasserentnahme ein gesondertes Entgelt zu berechnen. Dies gilt auch für die Lagerung von Gegenständen und für das Einstellen von Fahrzeugen. Es gilt die ausgehängte Preisliste.

§ 6 Versicherungen

Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Sach- und Personenschäden zu unterhalten. Der Mieter hat das Bestehen der Versicherung auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen. Die Zahlung der Prämien ist durch die Prämienquittung zu belegen.

§ 7 Rechte des Mieters

Der Mieter hat zu den verkehrsüblichen Zeiten Zugang zum Liegeplatz.

Dies gilt auch für Angehörige des Mieters und für Gäste. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Vermieters als solche auszuweisen. Der Vermieter kann Angehörige und Gäste zurückweisen, wenn diese sich nicht ausweisen können oder wenn nicht festgestellt werden kann, dass diese Personen sich mit Zustimmung des Mieters in dem Gelände aufhalten.

Reparaturen auf dem Boot sind am Liegeplatz nur dann gestattet, wenn damit keine Beeinträchtigung der Umwelt und keine weiteren Belästigungen der übrigen Mieter verbunden sind. Der Mieter haftet für alle schuldhaften Verunreinigungen des Steges und des Wassers.

§ 8 Übernahme des Liegeplatzes

Der Mieter übernimmt den Liegeplatz in dem Zustand, in dem er sich befindet, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Dies gilt auch für den Zustand der Steganlage. Nach Einbruch der Dunkelheit dürfen sich Gäste nur in Begleitung des Mieters auf der Steganlage aufhalten.

§ 9 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das Boot im Liegeplatz so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigung der Anlage des Vermieters sowie anderer Boote durch Losreißen und Abtreiben ausgeschlossen sind.

Der Mieter ist verpflichtet, das Boot gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten. Der Mieter ist verpflichtet, die Feuerschutzvorschriften zu beachten. Darüber hinaus hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass, sofern sich an Bord des Schiffes eine Gasanlage befindet, diese entsprechend geprüft und gewartet ist. Die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Der Mieter, seine Angehörigen und Gäste haben bei der Benutzung der Steganlage die verkehrsübliche Sorgfalt zu beachten und insbesondere auf die Witterungsbedingungen Rücksicht zu nehmen.

§ 10 Haftung des Vermieters

Der Vermieter ist verpflichtet, die Steganlage in einem verkehrssicheren Zustand zu unterhalten.

Die Haftung des Vermieters aus Gründen höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

Der Vermieter haftet bei leicht fahrlässig verursachten Schäden beschränkt. Eine Haftung des Vermieters besteht nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Mietvertrag dem Vermieter nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Dasselbe gilt auch für Schäden, die durch einen Mangel des Mietobjektes verursacht werden.

Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die auf Grund einer vom Vermieter übernommenen Garantie oder eines vom Vermieter arglistig verschwiegenen Mangels entstanden sind. Sie gelten ferner nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

Die Haftung des Vermieters während des Auf- und Abklippens bzw. Kranens des Bootes sowie beim innerbetrieblichen An- und Abtransport sowie bei einer eventuellen Aufstellung am Lagerplatz ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Einlagerungszeit durch Dritte entstehen. Dies gilt insbesondere für Diebstahl, Einbruch, Feuer- und Sturmschäden.

Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 11 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die er innerhalb der Hafenanlage schuldhaft verursacht sowie für alle Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung des Vertrages entstehen. Hierunter fallen zum Beispiel Schäden aus einer nicht ordnungsgemäß geprüften Gasanlage an Bord des Schiffes.

Dies gilt auch für Schäden, die anderen Mietern entstehen. Der Mieter ist insoweit den anderen Mietern zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Mieter haftet für die Personen, die er bei der Bedienung des Bootes eingesetzt hat. Diese Personen sind als seine Erfüllungsgehilfen zu behandeln.

§ 12 Vercharterung

Eine Vercharterung des Bootes vom Liegeplatz aus bedarf der Genehmigung des Vermieters.

§ 13 Fristlose Kündigung

Das Mietverhältnis kann jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Auf Seiten des Vermieters bestehen folgende wichtige Gründe für eine fristlose Beendigung des Mietverhältnisses:

- Zahlungsverzug des Mieters von einem Monat;
- wiederholter Verstoß des Mieters gegen die Hafenanordnung des Vermieters;
- wiederholte schwere Belästigung seitens des Mieters gegenüber dem Vermieter, seinen Mitarbeitern oder anderen Mietern.

Nach Zugang einer fristlosen Kündigung hat der Mieter den Liegeplatz unverzüglich zu räumen, Zurückhaltungsrechte kann der Mieter nicht geltend machen.

§ 14 Pfandrecht

Der Mieter räumt dem Vermieter für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an dem Boot und seinen eingebrachten Sachen ein. Das Pfandrecht entsteht jedes Mal auf das Neue, wenn der Mieter sein Boot zu dem Liegeplatz verbringt. Macht der Vermieter sein Pfandrecht geltend, so darf der Mieter Gegenstände, die dem Pfandrecht unterliegen, nicht mehr entfernen.

§ 15 Beendigung des Mietverhältnisses

Der Mieter hat den Liegeplatz zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses zu räumen. Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses nach § 545 BGB wird ausdrücklich widersprochen.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

(1) Dem Mieter ist eine Hafenanordnung übergeben worden. Diese ist Bestandteil dieses Mietvertrages.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

(4) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmung, dem Sinne und der wirtschaftlichen Bestimmung nach, möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

(5) Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Betriebssitz des Vermieters. Gerichtsstand ist Waren (Müritz).

§ 17 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.